

Pflichten zur Kennzeichnung von Reifen ab dem 01.05.2021

Zum 01.05.2021 erfolgt mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/740 eine Änderung bei der Energieverbrauchskennzeichnung von Reifen, welche bis dahin durch die Verordnung (EU) Nr. 1222/2009 vom 25.11.2009 geregelt wurde.

I. Für welche Reifen gilt die Verpflichtung zur Reifenkennzeichnung?

Diese Verordnung gilt (wie auch die vorangegangene Regelung der Verordnung (EU) Nr. 1222/2009) für in Verkehr gebrachte Reifen der Klassen C1, C2 und C3 iSd Art. 8 Abs. 1 VO (EU) Nr. 661/2009.

Die Kennzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für Kraftfahrzeugreifen, jedoch nur für bestimmte Reifen. Rechtlich gesehen geht es um die Kennzeichnung von Reifen der Klassen C 1, C 2 und C 3 i.S.d Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009. Hiernach sind Reifen der

- Klasse C 1 = vornehmlich für Fahrzeuge der Klassen M1, N1, O1 und O2 bestimmte Reifen
- Klasse C 2 = vornehmlich für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N, O3 und O4 bestimmte Reifen mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung ≤ 121 und der Geschwindigkeitskategorie \geq „N“
- Klasse C 3 = vornehmlich für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N, O3 und O4 bestimmte Reifen mit einer der folgenden Tragfähigkeitskennzahlen:
 - - Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung ≤ 121 und der Geschwindigkeitskategorie \leq „M“,
 - - Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung ≥ 122 .

II. Welche Reifen sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen?

Die Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht für Reifen gem. der VO (EU) 2020/740 gelten nicht für

- Reifen für den harten Geländeeinsatz;
- Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 erfolgte;
- T-Notradreifen;
- Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von weniger als 80 km/h;
- Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser ≤ 254 mm oder ≥ 635 mm;
- Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion, z. B. Spikereifen;
- Reifen, die ausschließlich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, die ausschließlich für Rennen bestimmt sind;
- gebrauchte Reifen, sofern solche Reifen nicht aus einem Nicht-EU-Land importiert werden.

III. Welche Informationspflichten haben Händler von Reifen im Internet?

Wir erläutern nachfolgend die Informationspflichten zur Darstellung

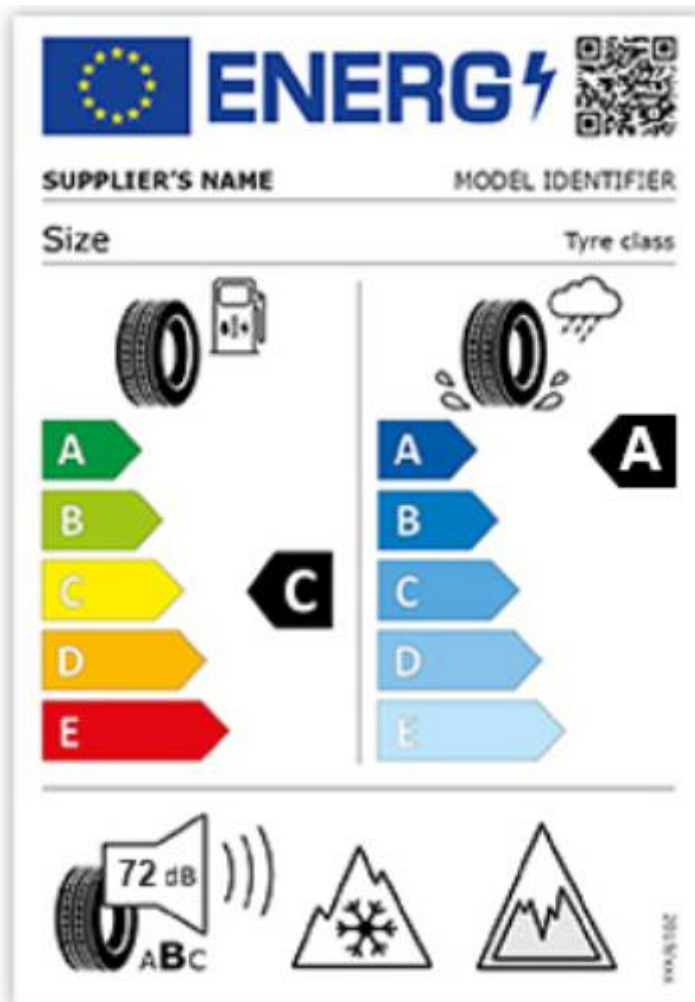
- der Reifenkennzeichnung
(das ist die grafische Darstellung in gedruckter oder elektronischer Form, einschließlich der Form eines Aufklebers, die Symbole enthält, die die Endnutzer über die Leistung eines Reifens oder eines Postens von Reifen hinsichtlich der in Anhang I der VO (EU) 2020/740 genannten Parameter informieren)
- und
- des Produktdatenblattes.

IV. Für welche Internetseiten gelten die nachfolgenden Informationspflichten?

1. bei Darstellung in visuell wahrnehmbarer Werbung

a) bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung

Bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung für einen bestimmten Reifentyp muss die Reifenkennzeichnung dargestellt werden. Diese sieht beispielsweise aus wie folgt:



Bei visuellem Werbematerial im Internet für einen bestimmten Reifentyp können die Händler die Reifenkennzeichnung mittels einer geschachtelten Anzeige bereitstellen.

b) bei visuell wahrnehmbarer Werbung unter Angabe des Preises

Wenn in dem Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp der Preis des Reifens angegeben ist, muss die Reifenkennzeichnung (das o.a. Etikett) in der Nähe des Preises dargestellt werden.

Bei einer visuellen Werbung im Internet für einen bestimmten Reifentyp unter Angabe des Preises für diesen Reifen muss der Link / die geschachtelte Anzeige in der Nähe des Preises dargestellt werden.


c) Darstellung als geschachtelte Anzeige

Die geschachtelte Anzeige ist in der Verordnung (EU) 2020/740 nicht näher erläutert worden.

Die nachfolgende Empfehlung orientiert sich an den vom EU-Normgeber für diverse energierelevanter Produkte aufgestellten Regelungen zur Energieverbrauchskennzeichnung im Internet, namentlich der VO (EU) 518/2014.

Der nachfolgende Gestaltungsvorschlag geht von 2 Alternativen Darstellungsmöglichkeiten aus: Entweder ein Pfeil mit der Angabe der Kraftstoffeffizienz-Leistungsklasse oder die Link Bezeichnung „Reifenkennzeichnung“.

Hiernach muss bei einer Verlinkung /geschachtelten Anzeige

- ein Pfeil mit der Angabe der Kraftstoffeffizienz-Leistungsklasse in der entsprechenden Farbe (bspw.  in dem oben dargestellten Beispiel-Etikett) dargestellt / alternativ der sprechende Link mit der Bezeichnung „Reifenkennzeichnung“ mit dem Etikett verlinkt sein,
- bei einer Werbung unter Angabe des Preises dieser Pfeil / alternativ dieser Link in der Nähe des Preises dargestellt werden,
- der Pfeil / alternativ der Link nach einem Mausklick auf diesen, einem Maus-Rollover über den Link oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen angezeigt werden und
- das Etikett mit der Reifenkennzeichnung in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt werden.

Die Anzeige des Etiketts muss dann mit Hilfe einer Option zum Schließen oder einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet werden können.

Wichtig:

Bei Anklicken des Links muss die Information sofort angezeigt werden. Die Anzeige erst nach mehreren Klicks ist **nicht** zulässig.

2. bei technischem Werbematerial

a) Was ist technisches Werbematerial?

„Technisches Werbematerial“ sind Unterlagen in gedruckter oder elektronischer Form, die von einem Lieferanten erstellt wurden, um das Werbematerial um die in Anhang IV genannten Informationen zu ergänzen. Dies sind Informationen zu (zwingend in der nachfolgenden Reihenfolge darzustellen):

- a) Kraftstoffeffizienzklasse (Buchstaben „A“ bis „E“);
- b) Nasshaftungsklasse (Buchstaben „A“ bis „E“);
- c) Klasse des externen Rollgeräuschs und Messwert (dB);
- d) Angabe, ob es sich um einen für die Nutzung bei extremen Schneeverhältnissen geeigneten Reifen handelt;
- e) Angabe, ob es sich um einen Eisreifen handelt.

Die vorgenannten Angaben müssen

- a) gut lesbar und
- b) leicht verständlich sein.
- c) Sind Reifentypen innerhalb einer Reifenfamilie in Abhängigkeit von der Größe oder anderen Eigenschaften unterschiedlich klassifiziert, so ist die Bandbreite zwischen dem Reifentyp mit der schlechtesten und dem Reifentyp mit der besten Einstufung anzugeben.

Darüber hinaus müssen Lieferanten und Händler auf ihren Internetseiten gegebenenfalls eine Erklärung bereitstellen mit dem Hinweis, dass Eisreifen für Straßenoberflächen mit Eisschicht oder fester Schneedecke ausgelegt sind und nur bei sehr schwierigen Witterungsverhältnissen (z. B. niedrigen Temperaturen) zum Einsatz kommen sollten sowie dass der Einsatz von Eisreifen bei weniger schwierigen Witterungsverhältnissen (z. B. Nässe oder wärmeren Temperaturen) insbesondere im Hinblick auf Nasshaftung, Handhabung und Verschleiß zu einer suboptimalen Leistung führen kann.

b)

Bei jeglichem technischen Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp müssen durch den Händler

- die Reifenkennzeichnung (das Etikett) und
- die Angaben gem. Anhang IV zur Verordnung (EU) 2020/740 dargestellt werden.

3. beim Angebot / Verkauf von Reifen im Internet – Reifenetikett und Produktdatenblatt

Beim Angebot und Verkauf von Reifen im Internet müssen die Händler sicher stellen, dass die Reifenkennzeichnung (das Reifenetikett gem. Anhang II zur VO (EU) 2020/740) in der Nähe der Preisangabe angezeigt wird.

Zudem muss der Händler sicher stellen, dass das Produktdatenblatt gem. Anhang III der VO (EU) 2020/740 abgerufen werden kann.

Das Reifenetikett, das in der Nähe des Preises darzustellen ist, muss so groß sein, dass es deutlich sichtbar und lesbar ist und die Proportionen der in Anhang II Nr. 2.1 festgelegten Größe wahren. Da die rechtlich vorgegebene Größe des elektronischen Etiketts (Mindestgröße: 75mm

x 110 mm) viel Platz kostet, ist es auch ausreichend, das Etikett im Angebot mittels sprechendem Link zu verlinken.

Es kann für einen bestimmten Reifentyp mittels einer geschachtelten Anzeige (s.o. unter Ziff. IV.1.c) dargestellt werden.

V. Woher bekommen Sie das elektronische Reifenkennzeichnung (Etikett) und das Produktdatenblatt?

1.

Der Lieferant muss die Reifenkennzeichnung gem. Art. 4 der VO (EU) 2020/740 unentgeltlich als Aufkleber für einzelne Reifen bzw. in gedruckter Form bei Posten eines oder mehrerer identischer Reifen bei dem Inverkehrbringen (also der erstmaligen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) zur Verfügung stellen.

Gleiches gilt für das Produktdatenblatt.

Darüber hinaus muss der Lieferant gem. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 Händlern auf deren Anforderung hin die Reifenkennzeichnung und das Produktdatenblatt innerhalb von 5 Arbeitstagen unentgeltlich liefern.

2.

Die durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellenden Reifenkennzeichnung und Produktdatenblatt sind durch den Lieferanten in eine entsprechende öffentlich zugängliche Produktdatenbank (EPREL) einzutragen und können dann vom Händler dort abgerufen werden.

Welche Informationen vom Lieferanten wann in der Datenbank zu hinterlegen und somit für Sie als Händler zugänglich sind, hängt vom Datum der Herstellung der Reifen ab:

a) für ab dem 01.05.2021 hergestellte Reifen (DOT 1821)

Vor dem Inverkehrbringen solcher Reifen müssen die nachfolgenden Informationen hinterlegt werden:

- Handelsname oder Handelsmarke, Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten;
- Reifentypkennung;
- Reifenkennzeichnung in elektronischem Format;
- Klasse(n) und andere Parameter der Reifenkennzeichnung; und
- Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format

b) für zwischen dem 25. Juni 2020 und dem 30. April 2021 hergestellte Reifen (DOT 2620 – 1721)

Für die in diesem Zeitraum hergestellten Reifen, die ab dem 01.05.2021 in Verkehr gebracht werden, muss der Lieferant die nachfolgenden Angaben:

- Handelsname oder Handelsmarke, Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten;
- Reifentypkennung;
- Reifenkennzeichnung in elektronischem Format;
- Klasse(n) und andere Parameter der Reifenkennzeichnung; und
- Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format

bis spätestens zum 30.11.2021 in die Produktdatenbank eingeben.

Soweit diese Reifen vor dem 01.05.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die Reifen mit der Reifenkennzeichnung der Verordnung (EU) Nr. 1.222/2009 versehen sein.

c) für die vor dem 25.06.2020 hergestellte Reifen (bis DOT 2520)

Sofern Reifen vor dem 25.06.2020 hergestellt wurden, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens an.

Für diese Reifen kann der Lieferant die oben genannten Angaben

- Handelsname oder Handelsmarke, Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten;
- Reifentypkennung;
- Reifenkennzeichnung in elektronischem Format;
- Klasse(n) und andere Parameter der Reifenkennzeichnung; und
- Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format

in die Produktdatenbank eingeben, muss es aber nicht.

Allerdings müssen diese Reifen mit der Reifenkennzeichnung der Verordnung (EU) Nr. 1.222/2009 versehen sein.

VI. Praktische Gestaltungshinweise für eBay, Amazon und Internetshop

Die Vorgaben des EU-Gesetzgebers sind in der Praxis nicht leicht umzusetzen.

Dies gilt insbesondere für Plattformen wie eBay oder Amazon, die kaum individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zulassen, auch wenn die Verordnung (EU) 2020/740 die Plattformbetreiber verpflichtet, entsprechende Darstellungen zu ermöglichen und zuzulassen.

Bei eBay und bei Amazon ist es, wie auch sonst beim Angebot energierelevanter Ware wie z.B. Waschmaschinen oder Fernsehern nach unserer Kenntnis möglich, über die Energieeffizienzklasse und das Etikett und Produktdatenblatt zu informieren.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die entsprechende Information, sei es das elektronische Etikett oder das Produktdatenblatt, überall angegeben werden muss, wo der Kunde die Ware zwar noch nicht in den Warenkorb legen kann, jedoch für ein bestimmtes Modell geworben wird (bspw. auf der Übersichtsseite bei eBay oder im Shop oder in Preissuchmaschinen) und außerdem dort, wo der Kunde den Artikel in den Warenkorb legen kann.

Stand: 20.04.2021

© internetrecht-rostock.de